

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. August 2002

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.

## 2. Angebote und Vertragsschluß

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind ohne ausdrückliche Bestätigung unverbindlich.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und Entwürfe werden bis zu sechs Monaten nach Auftragsausführung für Nachfertigungen aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrungszeit kann gegen Rechnung einer Lagergebühr vereinbart werden.  
Werkzeuge (Prägeformen), die für die Herstellung der gewünschten Produkte erforderlich sind, bleiben zu jedem Zeitpunkt in unserem Eigentum und Besitz. Nach Ablauf von zwei Jahren, nach der letzten Fertigung von Produkten mit dem von uns hergestellten Werkzeug, sind wir berechtigt, das Werkzeug ohne Ankündigung zu vernichten. Die in Rechnung gestellten Formkosten sind anteilige Kosten und werden mit der Auftragserteilung fällig.
- 2.3. Die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens wird im Auftrage des Bestellers durch uns veranlaßt. Die entstehenden Kosten, wie z. B. Statik, Lagepläne, Flurkarten, Genehmigungsgebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Die Erstellung der Werbeanlagenzeichnung, Objektfotos, Recherche, Antragsformular usw. wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Betrag wird auch fällig, wenn keine Genehmigung erteilt wird. Wird die Fertigung und Montage vor der schriftlichen Genehmigung verlangt, so muß dieses schriftlich erfolgen. Das Risiko möglicher Auflagen sowie die daraus entstehenden Kosten (unsere eingeschlossen) trägt der Auftraggeber.
- 2.4. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwölf Werktagen annehmen.
- 2.5. Angaben im Sinne des Absatzes 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch Hersteller oder seiner Gehilfen (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in dem Vertrag ausdrücklich Bezug drauf genommen wird.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise ab Lager Bremen ohne Kosten für Verpackung, Transport und ausschließlich Mehrwertsteuer, Versicherung und Montage.
- 3.2. Zahlungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt und Fälligkeit zu leisten. Fälligkeit: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Fertigungsbeginn und 1/3 nach Fertigstellung.
- 3.3. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Besteller. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.
- 3.5. Anfallende Kosten für Montage werden nach Aufwand gesondert berechnet. Kosten für Zuleitung, Kabelführung, Unterkonstruktion, Mauerdurchbrüche, Spezialhalter, Gerüststellung und Hubwagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 4. Lieferung und Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.
- 4.2. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- 4.3. Läßt sich die vereinbarte Lieferfrist in Folge von uns nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.  
Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Der Besteller kann uns ferner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 30 Werktage betragen muß. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 4.4. Stellt sich nach Abschluß des Vertrages heraus, daß der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von zehn Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.5. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, daß kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 5. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

## 6. Gewährleistung für Sachmängel

- 6.1. Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
- 6.2. Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- 6.3. Die Kosten der Nacherfüllung ( mit Ausnahme der Transport- und Wegekosten ) gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- 6.4. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.5. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.6. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer "Kardinalpflicht" beruht, haften wir im übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- 6.7. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 6.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für Sachmängel haften wir nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.9. § 478 BGB bleibt durch die Absätze 2 bis 6 unberührt.

## 7. Sonstige Schadensersatzhaftung

- 7.1. Die Bestimmungen Nr. 6 Abs. 5 bis 7 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- 7.2. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluß bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- 7.3. Für unsere Deliktshaftung gelten die Bestimmungen Nr. 6 Abs. 5 bis 7 entsprechend.
- 7.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Verjährung

- 8.1. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Sachen wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 8.2. Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo bezogen und anerkannt ist.
- 9.2. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne daß wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (Rechnungsbrottwert einschließlich Nebenkosten und Steuern). Der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Ware, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
- 9.3. Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- 9.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- 9.5. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z. B. Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
- 9.6. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.
- 9.7. Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

## 10. Allgemeines

- 10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- 10.2. Ist der Besteller Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- 10.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschuß des UN-Kaufrechts (CISG).